

Behördliche Auflagen für SB-Backstation rechtens?

Luxemburg/Stadt (mm) Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04. 2004 über Lebensmittelhygiene ist laut dem EuGH dahin auszulegen, dass bei Selbstbedienungsverkaufsboxen für Brot- und Gebäckstücke der Umstand, dass ein potenzieller Käufer die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel denkmöglich mit bloßen Händen berühren oder sie anniesen kann, für sich allein nicht die Feststellung erlaubt, dass diese Lebensmittel nicht vor Kontaminationen geschützt sind, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre. (Az.: C-382/10)

Beim einem Gericht in Österreich sind mehrere Berufungen von Franchise-Unternehmern eingelegt worden, die Brot- und Gebäckstücke zum Verkauf anbieten. Die zuständigen Behörden gaben den Unternehmern auf, die Selbstbedienungsboxen für den Verkauf der betreffenden Waren so einzurichten, dass diese nur mit technischen Hilfsmitteln wie Zangen oder Schiebern entnommen werden können und ein Zurückgeben bereits aus der Box entnommener Waren unmöglich ist.

Diesen Anordnungen gingen behördliche Kontrollen voraus, bei denen festgestellt wurde, dass in den Lebensmittelgeschäften, um die es in den Ausgangsverfahren geht, Selbstbedienungsverkaufsboxen für Brot- und Gebäckstücke aufgestellt waren. Nach den getroffenen Feststellungen sind die Abdeckungen dieser Boxen mit Griffen versehen, die das Öffnen der Abdeckung mit einer Hand ermöglichen, während mit der anderen Hand Waren mit einer für den Kunden bereitliegenden Zange entnommen werden können. Der Kunde muss danach die Zange wieder zurücklegen und die Abdeckung wieder schließen.

Nach Ansicht der zuständigen Behörde besteht bei diesen Selbstbedienungsverkaufsboxen die Gefahr, dass Kunden die Waren mit der bloßen Hand entnehmen und abtasten sowie sie anhusten und anniesen können. Es wurde der Umstand hervorgehoben, dass die zum Einsatz kommende Vorrichtung den Kunden nicht daran hindere, eine Ware wieder in die Box zurückzulegen. Dadurch, dass die betroffenen Lebensmittel dem Niesen der Kunden ausgesetzt seien, könnten sich Keime und Viren auf ihnen absetzen. Ebenso könne das Anfassen der Lebensmittel mit den bloßen Händen zur Übertragung von Keimen beitragen.

Es wird geltend gemacht, dass die fraglichen Boxen aus Deutschland eingeführt worden seien, wo sie zu Hunderten oder gar Tausenden im Lebensmittelhandel verwendet würden. Bisher sei laut der Begründung der Franchise-Unternehmer von den deutschen Behörden nie beanstandet worden, dass diese Boxen insbesondere nicht den Vorgaben von Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 entsprächen. Die Kunden würden auch ausdrücklich angewiesen, die Waren nicht in die Boxen zurückzulegen.

Die besagten Boxen sind laut Sachverständigengutachten aus Deutschland und Österreich hygienisch unbedenklich.

Anhang II Kapitel IX Nr. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Verordnung verpflichtet Unternehmer, Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung haben die Lebensmittelunternehmer ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Einer dieser Grundsätze ist der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung genannte, der die Ermittlung von Gefahren verlangt, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden müssen. Wie sich insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung ergibt, verleiht die in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Verpflichtung dem Ziel des Unionsgesetzgebers Ausdruck, die Hauptverantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln den Lebensmittelunternehmern zuzuweisen. Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung ist also laut dem EuGH so auszulegen, dass Art. 5 dieser Verordnung nicht seiner praktischen Wirksamkeit beraubt wird.

Daraus folgt laut der Urteilsbegründung, dass nicht ersichtlich ist, dass von den zuständigen Behörden eine tatsächliche Kontamination festgestellt wurde. Aus der bloßen Feststellung, dass ein potenzieller Käufer die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel denkmöglich mit bloßen Händen berühren oder sie anniesen kann, kann nicht auf einen Verstoß gegen Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung durch die betroffenen Lebensmittelunternehmer geschlossen werden, ohne dass die Maßnahmen berücksichtigt werden, die diese Unternehmer nach Art. 5 der Verordnung getroffen haben, um die Gefahr, die eine Kontamination im Sinne von Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung darstellen kann, zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren und ohne dass die Unzulänglichkeit der insoweit ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung aller verfügbaren einschlägigen Informationen festgestellt wird. Zum letztgenannten Punkt wurde zudem festgestellt dass insbesondere nicht auf die Unzulänglichkeit dieser Maßnahmen geschlossen werden kann, ohne dass die Gutachten gebührend berücksichtigt werden, die die betroffenen Lebensmittelunternehmer vorgelegt haben, um die hygienische Unbedenklichkeit solcher Selbstbedienungsverkaufsboxen nachzuweisen.

Das Urteil im Vorabentscheidungsersuchen vom 06.10.2011 ist rechtskräftig.